

§ 1 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum der Verkäuferfirma. Der Besteller hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln. Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, müssen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls gemeldet werden.

§ 2 Änderungsvorbehalt

Serienmäßig hergestellte Ware wird nach Muster oder Abbildung verkauft. Handelsübliche, zumutbare Abweichungen bleiben daher vorbehalten.

§ 3 Lieferfrist

Falls die Verkäuferfirma die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Besteller eine angemessene Nachlieferfrist, beginnend vom Tag des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Besteller, oder im Falle kalendermäßig bestimmter Lieferfrist mit deren Ablauf zu gewähren. Liefert die Verkäuferfirma bis zum Ablauf der gesetzlichen Nachlieferfrist nicht, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Von der Verkäuferfirma nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb der Verkäuferfirma oder bei dessen Vorlieferanten, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferfristen entsprechend. Zum Rücktritt ist der Besteller nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der verlängerten Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und diese dann innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist nach Eingang des Mahnschreibens des Bestellers bei der Verkäuferfirma an den Besteller nicht erfolgt. Die gesetzlichen Bestimmungen über Schadensersatz bleiben unberührt.

§ 4 Montage

Hat die Verkäuferfirma hinsichtlich der Montage der Geräte Bedenken wegen der Eignung der Wände, so hat er dies dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Die Monteure oder Subunternehmer der Verkäuferfirma sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vereinbarte Lieferung, Montage oder Aufstellung der Ware hinausgehen. Werden dennoch solche Arbeiten ausgeführt, ist Auftragnehmer nicht die Verkäuferfirma, sondern der jeweilige Monteur oder Subunternehmer.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr, trotz Verlust oder Beschädigung der Ware den Kaufpreis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe der Ware auf den Besteller über.

§ 6 Erfüllungsverweigerung

Wenn der Besteller nach Abschluß der Bestellung dessen Erfüllung verweigert, ist die Verkäuferfirma berechtigt, 30% des Bestellpreises als pauschalen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dem Besteller bleibt der Nachweis unbenommen, das der Verkäuferfirma kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Rechte der Verkäuferfirma bleiben unberührt.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk einschließlich der Verpackung.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen der Verkäuferfirma enthalten. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer, schriftlicher Vereinbarung. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Verkäuferfirma anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückhaltungsrechts nur befugt, sofern sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Rücktritt

Die Verkäuferfirma braucht nicht zu liefern, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände erst nach der Bestellung eingetreten sind und die Verkäuferfirma die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat und sie ferner nachweist, sich vergeblich um Beschaffung gleichartiger Ware bemüht zu haben. Die Verkäuferfirma ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Besteller über die seine Kreditwürdigkeit bedingten Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat oder er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt wurde. Es sei denn, der Besteller leistet Vorkasse oder ausreichende Sicherheit.

§ 9 Warenrücknahme

Im Falle eines Rücktritts und der Rücknahme gelieferter Waren hat die Verkäuferfirma Anspruch auf Ausgleich für Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung. Ihre Aufwendungen umfassen unter anderem die Kosten für den Transport und die Montage. Die Regelungen über Abzahlungen bleiben im übrigen unberührt.

§ 10 Gewährleistung

Als Gewährleistung kann der Besteller grundsätzlich zunächst nur Nachbesserung verlangen. Die Verkäuferfirma hat das Recht, statt nachzubessern, innerhalb angemessener Frist eine Ersatzsache zu liefern. Der Besteller kann Rückgängigmachung der Bestellung oder die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen, wenn die Nachbesserung nicht in angemessener Frist erbracht wird oder fehlschlägt. Sollten über die vom Besteller behaupteten Mängel keine Einigung erzielt werden, so sind die Verkäuferfirma oder Besteller berechtigt, einen von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Bestellers zu benennenden und vereidigten Sachverständigen als Schiedsgutachter zu beauftragen. Die Kosten trägt die unterliegende Vertragspartei, bei teilweisem Obsiegen bzw. Unterliegen werden die Kosten geteilt.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der Verkäuferfirma Gerichtsstand. Die Verkäuferfirma ist jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Verkäuferfirma Erfüllungsort.

§ 12 Gültigkeit der Bedingungen

Die vorstehenden Bedingungen bleiben auch dann in Kraft, wenn eine oder mehrere von ihnen unwirksam sind oder werden.

Bad Essen, Dezember 2013